



**ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN**

## **Zusammensetzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein – Wahlperiode 2001/2005 –**

Prof. Dr. med. Malte Ludwig – Wahlvorschlag (Liste)  
Nr. 10 „Freie Selbstverwaltung – Krankenhausärzte“  
Reg.-Bez. Köln – ist aus dem Kammerbereich der Ärz-  
tekammer Nordrhein zum 30.06.2004 ausgeschieden und  
somit nicht mehr Mitglied der Kammerversammlung.

Gemäß § 17 Heilberufsgesetz NRW in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 gebe ich folgende  
Ersatzfeststellung bekannt:

Als Mitglied in die Kammerversammlung der Ärzte-  
kammer Nordrhein ist nachgerückt:

Prof. Dr. med. Dr. h. c. mult.  
Hans-Wilhelm Kreysel  
Axenfeldstr. 11, 53177 Bonn

*Dr. med. Tilmann Dieterich  
Hauptwahlleiter*

## **Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 22. November 2003**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nord-  
rhein hat in ihrer Sitzung am 22.11.2003 folgende Ände-  
rungen der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärz-  
tinnen und Ärzte beschlossen:

### **Artikel I**

Die Berufsordnung vom 14.11.1998 (*MBL NRW. 1999 S.  
350*), zuletzt geändert am 22.3.2003 (*MBL NRW. S. 789,  
790*), wird wie folgt geändert:

**1**  
In § 7 wird als neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Angehörige von Patientinnen und Patienten und  
andere Personen dürfen bei der Untersuchung und der  
Behandlung anwesend sein, wenn die verantwortliche  
Ärztin bzw. der verantwortliche Arzt und die Patientin  
oder der Patient zustimmen.“

**2**  
§ 26 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt insbesondere:  
- wenn sie wegen körperlicher Behinderung hierzu  
nicht in der Lage sind,  
- wenn ihnen aufgrund besonders belastender familiä-  
rer Pflichten die Teilnahme nicht zuzumuten ist,  
- wenn sie an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit  
Notfallversorgung teilnehmen,  
- für Ärztinnen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe  
ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monaten nach  
der Entbindung sowie für weitere 24 Monate, soweit  
nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kin-  
des gewährleistet,  
- für Ärzte ab dem Tag der Geburt des Kindes für einen  
Zeitraum von 36 Monaten, soweit nicht der andere El-  
ternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet,  
- für Ärztinnen und Ärzte über 65 Jahre.“

**3**  
In § 27 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Ärztinnen/Ärzte dürfen eine solche Werbung weder  
veranlassen noch dulden.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

**4**  
§ 30 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 30 Zusammenarbeit mit Dritten**

- (1) Die nachstehenden Vorschriften dienen dem Patien-  
tenschutz durch Wahrung der ärztlichen Unabhän-  
gigkeit gegenüber Dritten.
- (2) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, zusam-  
men mit Personen, die weder Ärztinnen oder Ärzte  
sind noch zu ihren berufsmäßig tätigen Mitarbeitern  
gehören, zu untersuchen oder zu behandeln. Dies gilt  
nicht für Personen, welche sich in der Ausbildung  
zum ärztlichen Beruf oder zu einem medizinischen  
Assistenzberuf befinden.
- (3) Die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Ge-  
sundheitsberufe ist zulässig, wenn die jeweiligen  
Verantwortungsbereiche klar erkennbar voneinan-  
der getrennt bleiben.“

**5**  
§ 32 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 32 Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen**

Es ist nicht gestattet, von Patientinnen und Patienten  
oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Eine Beeinflussung liegt dann nicht vor, wenn der Wert des Geschenkes oder des anderen Vorteils geringfügig ist.“

6

§ 34 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder Medizinprodukten eine Vergütung außerhalb der Gebührenordnung für Ärztinnen und Ärzte (GOÄ) oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen.“

## Artikel II

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 21. Januar 2004

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe  
- Präsident -

Genehmigt:

Düsseldorf, den 5. Februar 2004

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und  
Familie des Landes Nordrhein-Westfalen

Az: III 7 - 0810.43 -

Im Auftrag  
Godry

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 22.11.2003 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im *Rheinischen Ärzteblatt* bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 18. Februar 2004

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe  
- Präsident -

MBL NRW. 2004 S.354

**Nachfolgende Gebührenordnung wurde am 05.05.2004 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Sie ist demnach am 06.05.2004 in Kraft getreten.**

## Gebührenordnung der Ärztammer Nordrhein vom 22. November 2003

### § 1

#### Gebührenerhebung

Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

### § 2

#### Gebührenpflichtige Handlungen

Gebühren werden erhoben für:

1. Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung mit Prüfung
  - 1.1 Gebietsbezeichnung
  - 1.2 Schwerpunktbezeichnung
  - 1.3 Fakultative Weiterbildung
  - 1.4 Zusatzbezeichnung
  - 1.5 Fachkundenachweis130,- Euro
2. Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung ohne Prüfung
  - 2.1 Zusatzbezeichnung
  - 2.2 Fachkundenachweis
  - 2.3 andere50,- Euro
3. Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis
  - 3.1 im Krankenhaus 150,- Euro
  - 3.2 in der Praxis und anderen Einrichtungen 75,- Euro
4. Beratung vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen gem. § 15 Abs. 1 BO, §§ 40 bis 42 AMG und § 17 bis 19 MPG
  - 4.1 monozentrische Studie 2.000,- Euro
  - 4.2 multizentrische Studie 1.370,- Euro
5. Beratung bei Änderung eines geprüften Verfahrens nach Nr. 4 800,- Euro
6. Beratung vor der Durchführung prospektiver epidemiologischer Forschungsvorhaben nach § 15 Berufsordnung 900,- Euro